

Einweisungen in Kindereinrichtungen und Heime

daß die getroffenen Entscheidungen auch realisiert werden.

Eingabengesetz, §§ 1 bis 10.

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, S. 106-112.

Einweisungen in Kindereinrichtungen und

Heime - staatliche Entscheidungen als Voraussetzung für die Aufnahme in Einrichtungen der Vorschulerziehung, in Feierabend- und Pflegeheime, in Kinderheime u. a. Heime.

Für die einzelnen Arten der Einweisungen gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen.

Für die Aufnahme in staatliche Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung bildet die VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung (Krippen, Kindergärten, Kinderwochenheime u. a.) die Grundlage. Für die Einweisung der Kinder in alle staatlichen Kindereinrichtungen sind die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden verantwortlich, und zwar unabhängig davon, ob die Einrichtungen kommunalen oder betrieblichen Trägern unterstehen. Die genannten Räte sichern die Aufnahme der Kinder in Wohnnähe. Soweit der Einzugsbereich solcher Einrichtungen über eine Stadt bzw. Gemeinde hinausgeht, sind im Interesse von Städten und Gemeinden, die selbst über keine oder nicht ausreichende Kapazitäten verfügen, die Entscheidungen über die Aufnahme mit dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises abzustimmen (§ 67 Abs. 2 GöV). Darüber hinaus ist eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Städten, Stadtbezirken und Gemeinden angebracht. Sofern die Kapazitäten in staatlichen Kindereinrichtungen nicht ausreichen, um allen Vorschulkindern den Besuch zu ermöglichen, werden Kinder berufstätiger, insbesondere schichtarbeitender Mütter, studierender Mütter, Kinder alleinstehender Mütter oder Väter und Kinder aus kinderreichen Familien vorrangig aufgenommen. Um die Entscheidungen kollektiv, im Zusammenwirken mit Vertretern von Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen (FDGB, DFD, Elternaktive) vorzubereiten, bilden die zuständigen Räte für alle staatlichen Kindereinrichtungen eine

Einweisungskommission, die über alle Aufnahmeanträge (—» Anträge der Bürger) berät und Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung unterbreitet. Sofern ausreichend Plätze in staatlichen Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung zur Verfügung stehen, können die Kinder direkt von den Einrichtungen aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheimen sind einige weitere Grundsätze zu beachten, die sich aus der VO über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheimen ergeben. Die Aufnahme in *Feierabend- und Pflegeheime* (Wohnstätten für Bürger, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bzw. Pflege bedürfen) beruht auf der VO über Feierabend- und Pflegeheime. Die Aufnahme in solche Heime ist bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu beantragen. Diese leiten die Anträge an den zuständigen Rat des Kreises weiter. Bei den Räten der Kreise bestehen als beratende Organe Kreiskommissionen für Heimaufnahme, die auf Grund der Anträge Vorschläge für die Vergabe von Heimplätzen unterbreiten. Über die Verteilung der Plätze entscheiden dann die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, denen die Heime unterstellt sind, im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises. Die Räte der Kreise entscheiden über die Anträge auf Aufnahme in die ihnen unterstellten Heime. Über Anträge auf Heimaufnahme von schwerstkörperbehinderten, pflegebedürftigen schulfähigen Kindern wird erst nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entschieden. Generell ist über Anträge auf Heimaufnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden (—» Rechtsmittel).

Beim Umzug ins Heim und bei der Auflösung des Haushalts werden Bürger, die keine Angehörigen haben, von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstützt.

Für die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen durch Jugendhilfeausschüsse (—» Jugendhilfe) gilt die Jugendhilfe-VO. Die Ju-